

ZEICHENERKLÄRUNG

a. Planzeichen als Festsetzung

- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- GRZ Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) höchstzulässig
- GF Geschößfläche (§ 20 BauNVO) höchstzulässig
- o Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
- SD Dachform SD Satteldach
- DN Dachneigung
- I Zahl der Vollgeschosse höchstzulässig
- III Zahl der Vollgeschosse höchstzulässig, 3. Geschoss muß im Dachgeschoss liegen
- IV Zahl der Vollgeschosse höchstzulässig, 4. Geschoss (Vollgeschoss oder Nichtvollgeschoss) muß im Dachgeschoss liegen
- FH Firsthöhe, höchstzulässig
- WH Wandhöhe, höchstzulässig
- FFBEG Höhe Fertigfußboden Erdgeschoss, zulässig ausschließlich im bezeichneten Bereich
- - - Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- - - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze außerhalb der Baugrenzen
- - - Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen außerhalb der Baugrenzen
- - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- - - Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher Nutzungen
- - - Hauptfirstrichtung verbindlich
- - - Private Verkehrsfläche, Gehweg
- - - Mit Gehrecht zu belastende Fläche (15.5 PlanzV)
- - - Flächen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (15.6 PlanzV)
- Baum Bestand - zu erhalten
- Grünfläche privat
- Baumanpflanzung, Auswahl aus Liste gem. Satzung, Standort vorgeschlagen
- Bereich in dem die Abstandsvorschriften der BayBO nicht eingehalten werden müssen

b. Planzeichen als Hinweis

- Bestehende Gebäude
- Gewässer
- Ver-/Entsorgungsleitung unterirdisch
- Ver-/Entsorgungsleitung oberirdisch

WA1	o	GFmax=1.870m ²
III		SD, DN=40-46°
FH=14,80m		WH=7,55m
GRZ=0,35		FFBEG=554,45 - 555,10m

WA2	o	GFmax=1.020m ²
IV		SD, DN=40-46°
FH=16,15m		WH=8,90m
GRZ=0,35		FFBEG=554,90 - 555,10m



Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächenutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB am 17.10.2019 beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 31.03.2022 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.04.2022 mit 03.05.2022 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Stadtrates vom 02.06.2022, Nr. Ö 59 / 2022 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt. Der Bebauungsplan wird samt Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den 25.07.2022

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 25.07.2022

Markus Loth
1. Bürgermeister

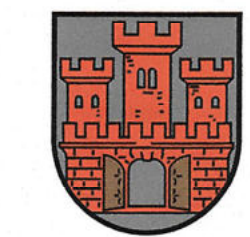
Weilheim i.OB, den 25.07.2022

Markus Loth
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt am **05. Aug. 2022**

Weilheim i. OB, **23. Aug. 2022**

[Signature]
Stadt Weilheim i.OB
Stadtbauamt
Postfach 1664 ☎ 08 81 / 882-0
Telefax 08 81 / 682499
82360 Weilheim i.OB



Stadt Weilheim

Bebauungsplan Nr. 195

"Singerstraße"

mit integrierter Grünordnung
Verfahren nach § 13a BauGB

Fassung vom 20. April 2021
Geändert / ergänzt am 25.01.2022
Geändert / ergänzt am 02.06.2022

Entwurfsverfasser

Ingenieurbüro VOGG
Alemannenstraße 35
86845 Großaitingen
Tel. 08203/9597-25
Fax. 08203/9597-13

Maßstab M 1: 500

950 mm 297 mm